

Anforderungen für die Finanzierung nach der VO (EG) 1370/2007

Dr. Markus Faber

Landkreistag Nordrhein-
Westfalen

I. Der Rechtsrahmen nach Inkrafttreten der VO 1370/2007

- VO ist lex specialis zum allgemeinen EU-Beihilfenrecht
- VO erfasst *Ausgleichsleistung gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen* (Art. 3 Abs. 1 VO)
- Ausgleichsleistung ist nach Art. 2 lit. g) jede Vorteilsgewährung für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
 - insb. finanzieller Art.
- Damit dürften sämtliche Finanzierungsinstrumente grundsätzlich in Anwendungsbereich der VO fallen

II. Erfordernisse der Neuanpassung

- Alle bisherigen Finanzierungsinstrumente müssen an Regeln der VO gemessen werden
- Verlangt Anpassung oder Änderung hergebrachter Finanzierungsinstrumente
- Teilw. wird es Instrumente geben, die nur modifiziert anwendbar sind
- Teilw. wird es Instrumente geben, die gar nicht mehr zulässig sind
- VO 1370/2007 eröffnet aber auch Chancen

III. Die „Finanzierungswege“ der VO 1370/2007



**Ausgleichsleistungen
im Rahmen eines
öDLA
(Art. 3 Abs. 1 VO)**

**Ausgleichsleistungen
durch
„allgemeine Vorschrift“
(Art. 3 Abs. 2 VO)**

**„allgemeine Vor-
schriften“
zur Abgeltung
von Höchsttarifen
für Schüler,
Studenten,
Auszubildende
und Mobilitäts-
beschränkte
(Art. 3 Abs. 3 VO)**

**SONDERFALL:
Beihilfen nach
Art. 9 Abs. 2 VO
(insb. Infrastruktur-
kosten,
Kosten Forschung
& Entwicklung)**

IV. Ausgleichsleistungen im Rahmen eines öDLA

- Ausgleichsleistungen können durch öDLA gewährt werden
- Vergabe nach Art. 5 Abs. 1, 2, 3 VO
 - Wettbewerbliches Vergabeverfahren
 - Direktvergabe „in-House“
 - Direktvergabe „de-Minimis“
- Inhalt eines öDLA (Art. 4 VO)
 - die zu erfüllenden gemeinwirtschaftl. Verpflichtungen
 - ex-ante Aufstellung der Ausgleichsparameter
 - Vermeidung von Überkompensation

IV. Ausgleichsleistungen im Rahmen eines öDLA

- Mögliche Ausgleichsleistungen im Rahmen eines öDLA
 - Bruttoverträge (dann i.d.R. Vergaberecht, Art. 5 Abs. 1 Satz 1)
 - Sonstige Zuschussregelungen
 - Förderung besonderer qualitativer und quantitativer Standards
 - Kann u.U. auch investive Förderungen einschließen
 - Komponenten zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (im Gegenzug zur Verpflichtung ermäßigter Höchsttarife)
 - Aber nicht: reiner Defizitausgleich

V. Ausgleich durch allgemeine Vorschrift (Art. 3 Abs. 2 VO)

- Ausgleich für Festsetzung von Höchsttarifen
- Finanzierung ohne einen öDLA möglich
- Höchsttarife für alle Fahrgäste oder Gruppen von Fahrgästen
 - daher Ausgleich für ermäßigte Tarife im Schüler- und Ausbildungsverkehr mit diesem Instrument möglich
 - möglich wäre auch Ausgleich für Behindertentarife
- Vorschrift durch zuständige Behörde

V. Ausgleich durch allgemeine Vorschrift (Art. 3 Abs. 2 VO)

- „allgemeine Vorschrift“ (Art. 2 lit. I) VO
 - Allgemeingültigkeit für alle Personenverkehrsdienste derselben Art
 - muss diskriminierungsfrei für grundsätzlich vergleichbare Dienste erfolgen
- Ausgleich für positive und negative Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen
- Grundsätze der Art. 4, 6 und Anhang VO sind anwendbar (insb. Überkompensationsverbot)
- Mögliche Probleme aus kommunaler Sicht:
 - Deckelung des Budgets zulässig ?
 - Anspruch auf Vollkompensation (UnterkompensationsV) ?

VI. Ausgleich nach Art. 3 Abs. 3 VO

- „Allgemeine Vorschriften“ zur finanziellen Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für Höchsttarife
 - für Schüler, Studenten, Auszubildende
 - Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Mitgliedsstaaten müssen solche Vorschriften von VO ausnehmen
- Nur Mitgliedsstaaten, nicht zust. Behörden
 - Fraglich, ob dies auch Bundesländer dürfen (m.E. eher nein)

VI. Ausgleich nach Art. 3 Abs. 3 VO

- Unbeschadet der Art. 73, 86, 87, 88 EGV*
- Rückgriff auf allg. Beihilfenrecht
- Überkompensationskontrolle im Rahmen der Anwendung der Altmark-Kriterien
- Nach Art. 88 EGV der Kommission mitzuteilen
- Offen, ob §45a PBefG hierunter fallen könnte
 - Zweifel, insbes. an Wirksamkeit des Überkompensationsverbotes
 - Notifizierungsantrag von BReg zurückgezogen

* heute Art. 93, 106, 107, 108 AEU

VII. Offene Fragen der Finanzierung des Schüler – und Ausbildungsverkehrs



- § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW integriert § 45a-PBefG Mittel ab 2011 in AT-Pauschale
- Daher stehen Aufgabenträger vor Herausforderung, Mittel rechtssicher weiterzuleiten
- Gegenwärtig keine Zweckbindung für Schüler- und Ausbildungsverkehr im ÖPNV-Gesetz NRW
- Aber: viele AT haben von sich aus Interesse, Mittel in Schüler- und Ausbildungsverkehr lenken
 - zum Teil zur Förderung (Erweiterung) von Verkehren im Schüler- und Ausbildungsverkehr
 - zum Teil mit Ziel der Rabattierung von Tarifen im Schüler- und Ausbildungsverkehr

VII. Offene Fragen der Finanzierung des Schüler – und Ausbildungsverkehrs



- Einige AT wollen zusätzliche Verkehre mit Relevanz im Schüler- und Ausbildungsverkehr finanzieren
- Viele Aufgabenträger wollen (in erster Linie oder parallel) weiter rabattierte Tarife im Schüler- und Ausbildungsverkehr unterstützen
- Legitimes Anliegen, zwei mögliche Wege :

Durch Verpflichtung im öDLA, rabattierte Tarife anzubieten; ggf. auch durch Zuschussregelung = dann wird Rabatt in Gebote für öDLA eingepreist

Durch Allgemeine Vorschrift des AT i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO = dann kommunale Ausgleichsregelung zum Ausgleich ermäßigter Tarife

VIII. Kommunale §45a-Regelung durch „allgemeine Vorschrift“ ?

- Evtl. durch „allgemeine Vorschrift“ i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO ?
- Aber:
 - Nach Art. 6 Abs. 1 VO wären Finanzierungsregeln des Anhangs der VO zu berücksichtigen
 - Nur finanzieller Nettoeffekt wäre ausgleichbar
 - VO geht von Differenzbetrachtung aus
 - § 45a PBefG geht von synthetischem Kostenmodell aus
 - Überkompensationskontrolle bei einer größeren Zahl von Unternehmen zudem schwer durchführbar
 - Zudem Anreizwirkung nach Nr. 7 Anhang zur VO nicht gewährleistet
- Eins-zu-Eins Übernahme des §45a PBefG Modell auf kommunaler Ebene daher rechtlich sehr zweifelhaft

VII. Kommunale §45a-Regelung durch „allgemeine Vorschrift“ ?

- Kommunale §45a-Regelung wäre m.E. auch nicht sinnvoll
 - wirtschaftliche Missbrauchsgefahr durch Gestaltungsstrukturen
 - Kostensatzrechnung §45a-Regelung ist wenig transparent
 - Kein Bezug zu den echten Kosten
 - Keine Lenkungswirkung durch finanzierenden AT möglich
 - z.B. bei Anforderungen an offene Ganztagschule
 - notwendige Zusatzfahrten in Nachmittagsstunden etc.

Vielen Dank

**Ich freue mich auf die
Diskussion**